

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand,

- a) 1. Beisitzer
- b) 2 Beisitzer
- c) 1. Obmann
- d) 2. Obmann
- e) 3. Obmann
- f) Fachberater
- h) 1. Schätzer

Die Beisitzer, Obmänner und Fachberater werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ein Schätzer wird vom Vorstand bestimmt

Bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um 1 Beisitzer. Der Vorstand, der Fachberater und die Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein. Für die Wahl des Fachberaters und der Beisitzer, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl, gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 7 Nr. 3). Zur Bearbeitung besondere Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrages.

- 2. Der Leiter einer Schreberjugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7 Satz 2.
- 4. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber;
 - b) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;
 - c) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - e) die Bestätigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Erhebung von Umlagen. Die Umlagen dürfen nur zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftsfähigkeit hinaus beschlossen werden.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4-6.
- 6. § 7 Nr. 8-10 gilt entsprechend.

§ 8a

Fachberatung

- 1. Der Verein sollte mindestens einen Fachberater haben.
- 2. Der Vereinsfachberater hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand (§ 8 der Satzung).
- 3. Der/die Fachberater sollte(n) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten, wie z.B. Verschönerung, Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung, mitwirken

§ 9

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder